



BILD-KUNST

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

53113 Bonn

Weberstraße 61

Rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung

Sitz Frankfurt am Main

BDK

Vertragsart: **Gesamtvertrag mit Muster-Einzelvertrag**
zwischen **Dem Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer e.V.**
und **Der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst**
Vertragsabschluss: 06.03.2015
Geltungszeitraum: Vom 01.01.2015 bis auf unbestimmte Zeit
Vertragsgegenstand: Folgerecht und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

GESAMTVERTRAG

über die Abgeltung des Folgerechts

Zwischen

dem **Bundesverband Deutscher Kunstversteigerer e.V.**, vertreten durch seinen Präsidenten Dr. Thilo Winterberg und dem Mitglied des Präsidiums Markus Eisenbeis, Friedrichstraße 45, 65185 Wiesbaden

– nachstehend „**BDK**“ genannt –

und

der **Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst**, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Dr. Urban Pappi und den ehrenamtlichen Vorstand Werner Schaub (Vorsitzender Berufsgruppe I / Kunst), Weberstraße 61 in 53113 Bonn

– nachstehend „**VG Bild-Kunst**“ genannt –

wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 auf unbestimmte Laufzeit der nachfolgende Gesamtvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsparteien

1. Der BDK ist ein Verband der Kunstversteigerer, die hauptberuflich mit bildender und/oder angewandter Kunst handeln. Der Verband vertritt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder in wirtschaftlicher, rechtlicher, fachlicher und kulturpolitischer Hinsicht. Ein wichtiges Arbeitsfeld ist dabei die Gestaltung der Rahmenbedingungen für Kunstversteigerer. In diesem Zusammenhang war der BDK Vertragspartner des Rahmenvertrags zwischen deutschen Kunsthandelsverbänden und der VG Bild-Kunst vom 29. September 1980 über die Gründung einer Ausgleichsvereinigung Kunst, über die es den Mitgliedern des BDK möglich gemacht wurde, Abgaben zur Künstlersozialversicherung und Vergütungen für das Folgerecht pauschal abzugelten. Nach der Kündigung der AV Kunst zum 31.12.2014 strebt der BDK mit diesem Gesamtvertrag für seine Mitglieder eine Regelung zur Abwicklung des Folgerechts ab dem 1.01.2015 an.
2. Die VG Bild-Kunst vertritt als derzeit einzige Verwertungsgesellschaft in Deutschland die Urheberrechte von Künstlerinnen und Künstlern aus dem visuellen Bereich, so unter anderem das vertragsgegenständliche Folgerecht gemäß § 26 BGB. Die maßgeblichen Rechte werden ihr über die Wahrnehmungsverträge ihrer eigenen Mitglieder sowie über Gegenseitigkeitsverträge mit ihren ausländischen Schwestergesellschaften eingeräumt.

§ 2 Abschluss von Einzelverträgen

1. Die VG Bild-Kunst wird den Mitgliedern des BDK den Abschluss des Muster-Einzelvertrags anbieten, der als Anlage 1 Gegenstand dieses Gesamtvertrags ist. Der Einzelvertrag regelt:
 - das Melde- und Einzugsverfahren für folgerechtspflichtige Kunsthandelsgeschäfte, die in Deutschland getätigt werden;
 - die Einräumung und Vergütung von Onlinerechten betreffend die Darstellungen von Abbildungen von Kunstwerken innerhalb der Webauftritte der Mitglieder sowie
 - die Einräumung und Vergütung von Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten betreffend die Verwendung von Abbildungen von Kunstwerken in Publikationen der Mitglieder.
2. Einzelverträge, die bis zum 30. Juni 2015 unterschrieben bei der VG Bild-Kunst eingehen, gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2015. Einzelverträge, die später abgeschlossen werden, gelten jeweils rückwirkend zum jeweiligen Monatsersten.

§ 3 Zusammenarbeit

1. BDK und VG Bild-Kunst werden sich gegenseitig bei der Umsetzung dieses Gesamtvertrags unterstützen.
2. BDK und VG Bild-Kunst werden den Kunsthandel durch geeignete Informationen auf ihren jeweiligen Websites darüber informieren, wie die Folgerechtsverwaltung durch Abschluss des diesem Gesamtvertrag beigefügten Einzelvertrages vereinfacht werden kann.
3. Der BDK wird die VG Bild-Kunst regelmäßig auf Anfrage über Namen und Anschriften seiner aktuellen Mitglieder informieren, es sei denn, diese Informationen sind aktuell von der Verbandswebsite abrufbar. Die VG Bild-Kunst benötigt diese Angaben, weil nur Mitglieder des BDK berechtigt sind, die Sonderkonditionen gemäß § 4 Absatz 2 dieses Gesamtvertrags zu beanspruchen.
4. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen einem Mitgliedsunternehmen des BDK und der VG Bild-Kunst über den Vollzug des Einzelvertrags, insbesondere über dessen Auslegung, die Folgerechtpflichtigkeit eines Handelsgeschäfts oder die Höhe der Vergütung, wird der BDK auf Wunsch einer Seite als Vermittler tätig.
5. BDK und VG Bild-Kunst werden – ggf. gemeinsam mit weiteren Verbänden – „Leitlinien zur Administration des Folgerechts“ erlassen und regelmäßig fortentwickeln. Die Leitlinien sollen die einheitliche Anwendung der aus dem Folgerecht erwachsenden Auskunfts- und Zahlungsansprüche sicherstellen.

§ 4 Vergütungsregelung

1. Die Vergütung für folgerechtpflichtige Handelsgeschäfte mit Kunstwerken ergibt sich aus dem Gesetz, derzeit aus § 26 UrhG.
2. Die Vergütung für die Einräumung von Onlinerechten sowie Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten ergibt sich aus den jeweils aktuellen Tarifen der VG Bild-Kunst, die über die Website einsehbar sind, sowie den Bestimmungen des Einzelvertrags.
3. Die VG Bild-Kunst gewährt den Mitgliedern des BDK, welche den Einzelvertrag gemäß Anlage 1 abschließen, für die jeweilige Vertragslaufzeit und unter der Bedingung der Vertragstreue einen Gesamtvertragsrabatt. Näheres regelt der Einzelvertrag.

§ 5 Administration des Folgerechts

1. Die VG Bild-Kunst unterhält eine öffentliche, über ihre Website zugängliche Datenbank, aus der hervorgeht, welche von ihr vertretenen Künstler folgerechtsberechtigt sind. Die Datenbank wird kontinuierlich aktualisiert und steht den Mitgliedern des BDK zur Verfügung. Die Bild-Kunst stellt den Mitglieder des BDK die Daten auf

Wunsch elektronisch zur Verfügung. Dabei soll jeder Künstler mit einer eindeutigen Identifikationsnummer versehen sein.

2. Die VG Bild-Kunst bietet ihren Vertragspartnern im Bereich des Folgerechts derzeit an, Meldungen über folgerechtspflichtige Verkäufe in Papierform oder elektronisch abzugeben. In Zukunft sollen die Meldungen über ein noch zu schaffendes Meldeportal abgewickelt werden, welches den Verwaltungsaufwand für den Vertragspartner minimiert. Der BDK erklärt sich bereit, die VG Bild-Kunst bei der Entwicklung des Meldeportals mit seinem Fachwissen und anderen Maßnahmen (Umfragen innerhalb der Mitgliedschaft, Gewinnen von Mitgliedern zu Testzwecken etc.) zu unterstützen. Eine finanzielle Beteiligung des BDK an den Entwicklungskosten ist nicht vorgesehen.
3. Die VG Bild-Kunst wird durch geeignete und angemessene Maßnahmen die Durchsetzung des Folgerechtsanspruchs auch gegen Nicht-Mitglieder des BDK betreiben.

§ 6 Gleichbehandlung

Räumt die VG Bild-Kunst einem Kunsthandelsverband oder einer Vereinigung von Versteigerern während der Laufzeit dieses Vertrags Konditionen ein, die bei wertender Gesamtbetrachtung aller Vorschriften und Umstände günstiger sind, als in diesem Vertrag vereinbart, kann der BDK eine entsprechende Anpassung dieses Gesamtvertrages und der geschlossenen Einzelverträge verlangen.

§ 7 Transparenz

Die VG Bild-Kunst unterrichtet das Deutsche Patent- und Markenamt als Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften über Abschluss und Inhalt dieses Gesamtvertrags (§ 20 Satz 3 Nummer 3 UrhWG) und ist berechtigt, diesen in geeigneter Weise zu veröffentlichen (§ 13 I.2, II UrhWG).

§ 8 Vertragsdauer

Dieser Gesamtvertrag gilt ab dem 1. Januar 2015 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Seite mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, jedoch frühestens zum 31.12.2017.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die Anlagen sind Vertragsbestandteil.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken; hier gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien sinnvollerweise vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gesehen hätten.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Ansichtsexemplar

Anlage 1 zum Gesamtvertrag: Muster-Einzelvertrag

Einzelvertrag BDK

Zwischen

der **Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst**, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand Dr. Urban Pappi, Weberstraße 61 in 53113 Bonn

- nachstehend „**VG Bild-Kunst**“ genannt -

und

- nachstehend „**Vertragspartner**“ genannt -

wird folgender Einzelvertrag geschlossen:

§1

Vertragsgegenstand

1. Der Vertragspartner handelt als Kunstversteigerer mit Werken der bildenden Künste und/oder mit Lichtbildwerken. Bei Weiterveräußerungen von Originalwerken unter Beteiligung des Vertragspartners kann hierdurch dem Urheber des Werkes ein Folgerechtsanspruch gegen den Vertragspartner gemäß § 26 UrhG erwachsen.
2. Die VG Bild-Kunst macht als derzeit einzige Verwertungsgesellschaft in Deutschland die aus dem Folgerecht erwachsenden Auskunfts- und Zahlungsansprüche gegenüber den aus dem Folgerecht verpflichteten Kunsthändlern und Versteigern geltend und schüttet die so erzielten Erlöse an die berechtigten Künstler aus. Der VG Bild-Kunst werden die Folgerechte der Berechtigten entweder von diesen direkt über ihren Wahrnehmungsvertrag eingeräumt oder sie erhält diese Rechte indirekt über Verträge mit ihren ausländischen Schwestergesellschaften, welche sich die Rechte ihrerseits von ihren Berechtigten einräumen lassen.

3. Durch diesen Vertrag vereinbaren die VG Bild-Kunst und der Vertragspartner die im Folgenden näher spezifizierten gegenseitigen Rechte und Pflichten mit dem Ziel, die Administration des im Gesetz geregelten Folgerechts zu erleichtern. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Folgerechtsvergütung sowie dessen Höhe ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung sowie aus den zwischen BDK und VG Bild-Kunst vereinbarten Leitlinien zur einheitlichen Anwendung des Folgerechts.
4. Durch diesen Vertrag wird ebenfalls das Verfahren zur Einräumung und Abgeltung von Onlinerechten sowie Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten geregelt, soweit der Vertragspartner Abbildungen von Kunstwerken innerhalb seines Webauftritts einbindet und/oder innerhalb von Publikationen veröffentlicht.

§2 Folgerecht

1. Die VG Bild-Kunst macht das Folgerecht nur geltend für diejenigen Berechtigten, die ihr das Folgerecht übertragen haben (vgl. § 1 Absatz 2 Satz 2) und denen ein Folgerecht für Weiterveräußerungen in Deutschland zusteht. Sie unterhält eine über ihre Website zugängliche Datenbank mit Suchfunktion, mittels derer die Anspruchsberechtigung der VG Bild-Kunst für einen bestimmten Künstler für Weiterveräußerungen von dessen Werken in Deutschland geprüft werden kann.
2. Der Vertragspartner kann seiner Auskunftspflicht nach § 26 Abs. 4 und 5 durch die Meldung der folgerechtspflichtigen Verkäufe gemäß den Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 nachkommen.

3. Meldeverfahren

Der Vertragspartner meldet seine folgerechtspflichtigen Verkäufe jeweils für das zurückliegende Halbjahr innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Halbjahres. Der Vertragspartner verwendet für seine Meldungen das Formular in Anlage 1 und berücksichtigt dabei die Leitlinien (vgl. § 1 Absatz 3).

Das Meldeformular wird vom Vertragspartner rechtsgültig unterzeichnet und der VG Bild-Kunst per Post an ihre Geschäftsstelle in Bonn, Weberstraße 61, 53113 Bonn übersendet. Alternativ kann der Vertragspartner das unterzeichnete Meldeformular einscannen und der VG Bild-Kunst im PDF-Format an die folgende E-Mail Adresse senden: „folgerecht-meldung@bildkunst.de“.

4. Auskunft auf konkrete Anfrage

Auf konkrete, begründete Anfrage der VG Bild-Kunst nach folgerechtspflichtigen Verkäufen innerhalb der letzten drei Jahre unter Nennung mindestens des Namens des Urhebers, erteilt der Vertragspartner innerhalb von vier Wochen die notwendigen Auskünfte.

5. Vergütung

Die Vergütung für folgerechtopflichtige Verkäufe richtet sich nach den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, derzeit nach § 26 Absatz 2 UrhG. Die im Urheberrechtsgesetz genannten Vergütungen sind Nettobeträge. Hierauf wird eine gesetzliche Umsatzsteuer aufgeschlagen, soweit diese gesetzlich anfällt. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind Folgerechtopfvergütungen nicht umsatzsteuerpflichtig.

Der Vertragspartner hat Anspruch auf einen Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 10% auf die gesetzliche Vergütung für folgerechtopflichtige Verkäufe in dem Zeitraum, in welchem er Mitglied des BDK ist und seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere zur Meldung von folgerechtopflichtigen Verkäufen und zur Zahlung der sich daraus ergebenden gesetzlichen Vergütung, ordnungsgemäß und fristgerecht nachkommt.

6. Rechnungslegung und Zahlung

Nach der Meldung von folgerechtopflichtigen Verkäufen gemäß § 2 prüft die VG Bild-Kunst die Angaben des Vertragspartners und stellt sodann unverzüglich eine Rechnung mit Zahlungsziel vier Wochen, welche die Einzelpositionen auflistet und auf der Basis der gesetzlichen Regelungen zur Vergütungshöhe sowie den Regelungen des § 3 erfolgt.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner automatisch in Verzug. In diesem Fall ist die VG Bild-Kunst berechtigt, je Mahnung einen Auslagenersatz in Höhe von EUR 10,00 zuzüglich Umsatzsteuer sowie gesetzliche Verzugszinsen zu erheben. Weitergehende Rechte aus dem Zahlungsverzug bleiben unberührt.

7. Kontrolle

Die VG Bild-Kunst behält sich das Recht zur Überprüfung der Auskünfte nach § 26 Absatz 7 vor.

§ 3

Onlinerechte / Vervielfältigungsrechte

1. Katalogbildfreiheit

Nutzungen im Rahmen des § 58 Absatz 1 UrhG sind gesetzlich erlaubt. Hierzu vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

- Als die Berechtigung nach § 58 Abs. 1 UrhG, urheberrechtlich geschützte Werke zur Bewerbung einer (Verkaufs-) Ausstellung in gedruckten Werbemitteln (Plakate, Werbe- oder Informationsbroschüren, Einladungskarten, Anzeigen etc.) sowie im Internet ohne Genehmigung und Vergütung zu nutzen, endet spätestens sechs Wochen nach Ende der Ausstellung oder nach Verkauf des Werkes außerhalb einer Ausstellung.

- Soweit Werke auf Ausstellungsplakaten oder in Werbe- oder Informationsbroschüren bzw. -faltblättern des Vertragspartners oder in Anzeigen in Printmedien zur Werbung für Verkaufsausstellungen genutzt werden, wird die Erforderlichkeit zur „Förderung der Veranstaltung“ unterstellt, soweit die Werbemittel unentgeltlich verbreitet werden. Soweit die Werbemittel zeitlich nach der Veranstaltung oder zur Gewinnerzielung vertrieben werden, unterliegen sie der Genehmigungs- und Vergütungspflicht.

2. Vergütungspflichtige Nutzung

- a) Der Vertragspartner ist auch berechtigt, Werke der von der VG Bild-Kunst vertretenen Künstler und Künstlerinnen zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie online öffentlich zugänglich zu machen, wenn die Voraussetzungen der Katalogbildfreiheit nicht vorliegen. Die von der VG Bild-Kunst vertretenen Urheberinnen und Urheber können über die Website der VG Bild-Kunst unter der Rubrik „Künstlersuche“ recherchiert werden. Der Vertragspartner hat die VG Bild-Kunst über Art und Umfang der Nutzung zeitnah zu informieren.

Diese Nutzungen sind kostenpflichtig, wobei die VG Bild-Kunst dem Vertragspartner einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% auf den jeweils anwendbaren Tarif gewährt.

- b) Soweit der Vertragspartner oder ein von ihm beauftragter Dritter Werke der von der VG Bild-Kunst vertretenen Künstler und Künstlerinnen auf von ihm oder dem Dritten verantworteten Websites einstellt, sind die folgenden Bedingungen zu beachten:

- die Auflösung einer Abbildung beträgt maximal 800 x 600 Pixel bzw. 72 dpi;
- die Website verfügt über einen wirksamen Schutz gegen die technische Einbindungen der hier relevanten Abbildungen in fremde Websites (so genanntes „Framing“);
- die Abbildungen werden mit dem Wasserzeichen des Vertragspartners oder des von ihm beauftragten Dritten versehen;
- der Vertragspartner oder der beauftragte Dritte versieht die Werke im Zusammenhang mit jedem geschlossenen Verzeichnis an geeigneter Stelle mit einem Copyrightvermerk („© Jahreszahl/VG Bild-Kunst für die von ihr vertretenen Künstler, www.bildkunst.de“);
- der Aufruf im Internet ist für die Besucher der Website unentgeltlich;

- c) Bei der Erstellung von Monografien kann eine Vergütung entfallen oder abweichend von den gültigen Tarifen berechnet werden, soweit im Vorfeld das

Einverständnis des Künstlers bzw. der Künstlerin und der VG Bild-Kunst eingeholt worden ist.

Der Vertragsrabatt kann nur gewährt werden, wenn die Nutzung nicht die Urheberpersönlichkeitsrechte des Künstlers / der Künstlerin verletzt (s. unten Ziffer 3).

- d) Bei gedruckten Publikationen übersendet der Vertragspartner der VG Bild-Kunst unverzüglich nach Erscheinen ein Belegexemplar unter Angabe der Auflagenhöhe zur Abrechnung. Bei erlaubnispflichtigen Online-Nutzungen wird der Vertragspartner der VG Bild-Kunst zu Abrechnungszwecken gemeinsam mit den Folgerechts-Meldungen nach § 3 Absatz 2 eine Liste mit den im Internet gezeigten Werken – soweit sie nicht unter die Katalogbildfreiheit fallen – zur Verfügung stellen.

Die vorstehenden Regelungen berechtigten den Vertragspartner nicht, Fotografien, auf denen die genutzten urheberrechtlich geschützten Werke abgebildet sind, ohne die erforderliche zusätzliche Genehmigung der betreffenden Fotografen zu nutzen, da die VG Bild-Kunst über die Rechte der Fotografen nicht verfügt. Abdruck- und Online-Genehmigungen für diese Fotografien sind deshalb gesondert einzuholen.

3. Urheberpersönlichkeitsrecht

Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist sowohl bei nach § 58 I UrhG erlaubnisfreien, als auch bei erlaubnispflichtigen Nutzungen zu beachten.

Die Berechtigung nach §§ 2 und 3 gilt nur für die unveränderte Wiedergabe der Werke. Nicht zulässig sind beispielsweise die ausschnittweise Nutzung (Beschnitt) eines Werkes, eine Veränderung der Farbigkeit des Werkes sowie der Überdruck mit Text oder anderen gestalterischen Elementen. Jede solche veränderte Wiedergabe des Werkes bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Künstlers oder der Künstlerin.

Bei jeder Nutzung hat ein ordnungsgemäßer Copyrightvermerk zu erfolgen. Er lautet: (© [Name des Künstlers]/VG Bild-Kunst, Bonn, [Jahr der Lizenzierung]), es sei denn die VG Bild-Kunst gibt für einzelne Künstler oder Künstlerinnen einen anderen Copyrightvermerk vor. Bei Online-Nutzungen hat der Copyrightvermerk direkt am Werk (evtl. über mouse-over) zu erfolgen. Zudem legt der Vertragspartner an geeigneter Stelle in seinem Web-Auftritt einen Link auf die Homepage der VG Bild-Kunst (www.bildkunst.de).

§4 Schlichtung

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vertragspartner und der VG Bild-Kunst über den Vollzug dieses Einzelvertrages wirkt der BDK zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hin und kann deshalb von jeder Seite hierzu schriftlich angerufen werden. Wird nicht innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Anrufung des BDK eine Einigung in der Sache erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

§5 Laufzeit

Dieser Vertrag gilt ab dem _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Seite mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Endet der Gesamtvertrag zwischen BDK und VG Bild-Kunst, auf dem dieser Einzelvertrag beruht, so endet dieser Einzelvertrag spätestens zeitgleich mit dem Gesamtvertrag. Die VG Bild-Kunst hat den Vertragspartner auf diese Rechtsfolge nach Kündigung des Gesamtvertrags schriftlich hinzuweisen.

§6 Schlussbestimmungen

1. Die Anlagen sind Vertragsbestandteil.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Elektronische Dokumente in Textform genügen dem Schriftformerfordernis nicht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken; hier gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien sinnvollerweise vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gesehen hätten.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind am Sitz des Vertragspartners.